



## **Geschäftsordnung der Kompetenz- und Projektgruppen**

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.*

### **Präambel**

- 1. Konstitution**
- 2. Organisation**
- 3. Marketing**

### **Präambel**

Die gif Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. trägt durch ihre Arbeit und ihre Publikationen zur Transparenz in und zur Professionalisierung der Immobilienbranche bei. Vereinsmitglieder organisieren sich in ihrer fachlichen Arbeit in Kompetenz- und Projektgruppen.

### **Kompetenzgruppen**

Der fachliche Diskurs in der Branche und Gesellschaft relevanter immobilienbezogener Themen durch interessierte Mitglieder findet in fachlich und thematisch fokussierten Kompetenzgruppen statt. Der Vorstand unterstützt und strukturiert die Gründung und das Wachstum von Kompetenzgruppen. Dabei spielt der Austausch der Kompetenzgruppen untereinander wie auch mit Fachleuten außerhalb der gif eine besondere Rolle. Kompetenzgruppen sind aufgerufen, aus ihrer Mitte Projekte zu initiieren.

Sämtliche Regelungen für Konstitution, Organisation und Marketing gelten für Projektgruppen und Kompetenzgruppen. Letztere sind auf Grund ihres diskursiven Ansatzes weniger stark ergebnisorientiert und werden entsprechend geringer durch vereinseigene Ressourcen unterstützt.

### **Projektgruppen**

Die Arbeit in Projektgruppen ist ergebnisorientiert und trägt so zur Verbesserung der Methoden, der theoretischen Grundlagen und damit zur Transparenz und Professionalität des Immobilienmarktes bei. Die Arbeit der gif ist neutral. Durch die Teilnahme der wichtigsten Marktakteure soll der Praxisbezug der Ergebnisse aus den Projekten gewährleistet werden.

Diese Geschäftsordnung soll in Ergänzung zur jeweils gültigen Satzung der gif zur Effektivität und Effizienz der Projektgruppen beitragen.

## **1. Konstitution**

### **1.1 Gründung einer Projektgruppe**

Mitglieder der gif, die eine Projektgruppe gründen wollen, beantragen dies beim Vorstand. Dazu stellen sie das Thema, dessen Notwendigkeit der Bearbeitung sowie Art der Themenaufarbeitung, Zeit- und Ressourcenbedarf und geplante Ergebnisse vor (Anlage 1: Mustervorlage eines Projektantrages). Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer Projektgruppe. Der Vorstand berücksichtigt dabei einerseits Relevanz und den zu erwartenden wissenschaftlichen sowie praktischen Mehrwert ebenso wie die Anzahl an bestehenden Projektgruppen und andererseits die Möglichkeit, neue Themen in bestehende Kompetenzgruppen einzubringen.



## **1.2 Auflösung einer Projektgruppe**

1.2.1 Projektgruppen werden mit Erreichung der Projektziele aufgelöst.

1.2.2 Betrachtet eine Projektgruppe eine zielführende Fortsetzung des Projektes als nicht mehr möglich, kann der Projektgruppenleiter beim Vorstand beantragen, die Projektgruppe aufzulösen.

1.2.3 Der Vorstand kann Projektgruppen, bei denen eine konstruktive Arbeit und eine Erreichung der angestrebten Ziele innerhalb des avisierten Zeit-, Kosten- und Qualitätsrahmens nicht erkennbar ist, auflösen.

## **1.3 Konstitution einer Kompetenzgruppe**

Mitglieder der gif, können beim Vorstand die Gründung einer Kompetenzgruppe beantragen. Dabei sollte im formlosen, schriftlichen Antrag verdeutlicht werden, ob und wie die Kompetenzgruppe im Rahmen des gewählten Themas

- a) sich im gif-Netzwerk zum fachlichen Austausch trifft und/oder
- b) perspektivisch ein oder mehrere Projekte vorbereitet.

## **1.4 Auflösung einer Kompetenzgruppe durch den Vorstand**

Der Vorstand kann eine Kompetenzgruppe, die sich nicht mindestens einmal pro Jahr austauscht, nach Rücksprache mit ihrer Leitung auflösen oder ruhen lassen.

## **2. Organisation**

Kompetenz- und Projektgruppen organisieren sich in erster Linie eigenständig.

Eine Benachteiligung eines Kompetenzgruppen- oder Projektmitglieds aus Gründen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner politischen Anschauungen, seines Alters, seiner sexuellen Identität oder einer Behinderung ist unzulässig.

### **2.1 Leitung von Kompetenz- und Projektgruppen**

Jede Kompetenz- und Projektgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Leiter und möglichst einen Stellvertreter, die er dem Vorstand zur Bestellung vorschlägt. Der Vorstand wird die Vorschläge im Regelfall akzeptieren. Nur in Ausnahmefällen interveniert der Vorstand. Kompetenz- und Projektgruppenleiter müssen Mitglied der gif sein. Anzustreben ist eine Leitung, die Wissenschaft und Praxis angemessen einbezieht.

Bei Verstößen gegen die Satzung oder Geschäftsordnung der Kompetenz- und Projektgruppen sowie bei zweckfremder Verwendung des Budgets gemäß Punkt 2.8 entscheidet der Vorstand auf eigene Veranlassung oder nach Information durch die Kompetenz- bzw. Projektgruppenmitglieder über eine Abberufung des Kompetenz- bzw. Projektgruppenleiters und/oder des Stellvertreters. Gleiches gilt in den in Punkt 2.3. Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Fällen.

### **2.2 Mitglieder der Kompetenz- und Projektgruppen**

Einem Mitglied der gif kann die Mitgliedschaft in einer Kompetenzgruppe und die Teilnahme an deren Veranstaltungen nicht verweigert werden.

Die Mitglieder einer Projektgruppe werden entsprechend der für das jeweilige Projekt erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen zusammengestellt. Der Vorstand entscheidet über die Zusammensetzung der Projektgruppen, um deren effiziente Arbeit zu ermöglichen.

Die Einbeziehung studentischer Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht.



Es wird angestrebt, dass sämtliche Mitglieder der Kompetenz- und Projektgruppen selbst Mitglied oder für ein förderndes Mitglied der gif tätig sind. Fachleute, deren Mitarbeit von der Kompetenz- bzw. Projektgruppe gewünscht wird, die aber noch nicht Mitglied der gif sind, sollten zunächst in die Gruppen aufgenommen werden. Die Kompetenz- und Projektgruppenleiter wirken darauf hin, dass Gruppenmitglieder nach zweimaliger Teilnahme an den Sitzungen/Veranstaltungen der Kompetenzgruppe bzw. bei Aufnahme der Mitarbeit im Projekt Mitglied bei der gif werden.

Die Punkte 2.3 und 2.4 bleiben unberührt.

### **2.3 Ausschluss von Mitgliedern einer Kompetenzgruppe**

Nur der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitglieds aus einer Kompetenzgruppe berechtigt.

Der Kompetenzgruppenleiter beantragt beim Vorstand den Ausschluss eines Kompetenzgruppenmitglieds aus der Kompetenzgruppe, wenn das Mitglied die Interessen der Kompetenzgruppe oder des Vereins schädigt. Für den Fall, dass der Leiter der Kompetenzgruppe ausgeschlossen werden soll, wird der Antrag vom Stellvertreter gestellt. Ein Mitglied schädigt die Interessen der Kompetenzgruppe oder des Vereins insbesondere im Fall

- der wiederholten Störung des Sitzungsablaufs einer Kompetenzgruppe
- der Nichteinhaltung von Absprachen innerhalb der Kompetenzgruppe (z. B. zur Veröffentlichung von Zwischen- oder Endergebnissen)
- der Schädigung der gif im Außenverhältnis.

Voraussetzung für den Antrag des Kompetenzgruppenleiters bzw. dessen Stellenvertreter beim Vorstand auf Ausschluss eines Kompetenzgruppenmitglieds aus einer bestimmten Kompetenzgruppe ist die Unterstützung des Antrags durch mindestens drei Mitglieder der betreffenden Kompetenzgruppe, die gif-Mitglieder sind und nachweislich persönlich an den letzten drei Kompetenzgruppensitzungen teilgenommen haben (aktive Kompetenzgruppenmitglieder). Der Beschluss über den Antrag an den Vorstand, das Mitglied auszuschließen, bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach Abgabe des Antrags an den Vorstand entscheidet dieser über den Ausschluss des Mitglieds aus der Kompetenzgruppe. Der Vorstand sucht im Vorfeld der Beschlussfassung eine gütliche Einigung. Scheitert die gütliche Einigung, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes innerhalb von 6 Wochen über den Ausschluss und dessen Zeitdauer. Im Falle eines dauerhaften Ausschlusses kann das ausgeschlossene Kompetenzgruppenmitglied nach einer Ausschlussdauer von mindestens einem Jahr verlangen, die Entscheidung über den dauerhaften Ausschluss erneut zu überprüfen und einer Wiederaufnahme in die Kompetenzgruppe zuzustimmen.

Mitglieder einer Kompetenzgruppe, die über einen Zeitraum von einem Jahr nicht zu den Kompetenzgruppensitzungen erscheinen, werden vom Kompetenzgruppenleiter schriftlich um Mitteilung gebeten, ob sie noch Interesse an einer weiteren Teilnahme an der Kompetenzgruppe haben. Bestätigt das Kompetenzgruppenmitglied innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Aufforderung durch den Kompetenzgruppenleiter seine weitere Teilnahme an der Kompetenzgruppe nicht, streicht der Kompetenzgruppenleiter das Mitglied im Wege eines vereinfachten Ausschlussverfahrens von der Teilnehmerliste.

Ein Ausschluss aus einer Kompetenzgruppe lässt die Mitgliedschaft in der gif gänzlich unberührt.

### **2.4 Ausschluss von Mitgliedern der Projektgruppe**

Nur der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitglieds aus einer Projektgruppe berechtigt.

Der Projektgruppenleiter beantragt beim Vorstand den Ausschluss eines Projektgruppenmitglieds aus der Projektgruppe, wenn das Mitglied die Interessen der Projektgruppe oder des Vereins schädigt. Ein Mitglied schädigt die Interessen der Projektgruppe oder des Vereins insbesondere im Fall

- der wiederholten Störung des Sitzungsablaufs einer Projektgruppe;



- der Nichteinhaltung von Absprachen innerhalb der Projektgruppe (z. B. zur vereinbarten Mitarbeit im Projekt oder zur Veröffentlichung von Zwischen- oder Endergebnissen);
- der Schädigung der gif im Außenverhältnis.

Voraussetzung für den Antrag des Projektgruppenleiters beim Vorstand auf Ausschluss eines Projektgruppenmitglieds aus einer bestimmten Projektgruppe ist die Unterstützung des Antrags durch mindestens drei Mitglieder der betreffenden Projektgruppe, die gif-Mitglieder sind und nachweislich persönlich an den letzten drei Projektgruppensitzungen teilgenommen haben (aktive Projektgruppenmitglieder). Nach Abgabe des Antrags an den Vorstand entscheidet dieser über den Ausschluss des Mitglieds aus der Projektgruppe. Der Beschluss über den Antrag an den Vorstand, das Mitglied auszuschließen, bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand sucht im Vorfeld der Beschlussfassung eine gütliche Einigung. Scheitert die gütliche Einigung, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes innerhalb von 6 Wochen über den Ausschluss.

Mitglieder einer Projektgruppe werden bei mind. zweimaligem Fehlen an den Projektgruppensitzungen/-besprechungen vom Projektgruppenleiter schriftlich um Mitteilung gebeten, ob sie noch Interesse an einer weiteren Teilnahme an der Projektgruppe haben. Bestätigt das Projektgruppenmitglied innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Aufforderung durch den Projektgruppenleiter seine weitere Teilnahme an der Projektgruppe nicht, streicht der Projektgruppenleiter das Mitglied im Wege eines vereinfachten Ausschlussverfahrens von der Teilnehmerliste.

Ein Ausschluss aus einer Projektgruppe lässt die Mitgliedschaft in der gif gänzlich unberührt.

## **2.5 Kompetenz- und Projektgruppensitzungen**

Anzahl, Art und Ort der Gruppensitzungen werden von der jeweiligen Gruppe selbst bestimmt und organisiert.

## **2.6 Unterstützung von Kompetenz- und Projektgruppen durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle**

Ein vom Vorstand hierzu bestimmtes Mitglied des Vorstandes ist direkter Ansprechpartner für die Kompetenz- und Projektgruppen hinsichtlich inhaltlicher Belange. Eine Auflistung dieser Zuordnung zum Verabschiedungsdatum ist als Anlage 2 beigefügt. Jährlich wird mindestens ein Treffen aller Kompetenzgruppen- und Projektgruppenleiter und deren Stellvertreter gemeinsam mit dem Vorstand organisiert, um mögliche inhaltliche Überschneidungen zu diskutieren, Belange der Gruppen zu erörtern sowie inhaltliche Ziele für das nächste Jahr festzulegen. Die Organisation des Treffens erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Die gif-Geschäftsstelle unterstützt die Kompetenz- und Projektgruppen organisatorisch, z.B. bei der Pflege der Mitgliederlisten, der Versendung von Einladungen für Meetings und externe Veranstaltungen.

## **2.7 Kompetenz- und Projektgruppen auf der gif-Homepage**

Auf der gif-Homepage steht ein geschlossener Bereich für die Kompetenz- und Projektgruppen zur Verfügung, in dem Dokumente und Termine verwaltet werden können und die Mitgliederliste abgebildet ist.

## **2.8 Budget für Kompetenz- und Projektgruppen**

Die Projektgruppenleiter erstellen im Projektantrag eine Kostenplanung. In regelmäßigen Projektstatusberichten wird die Planung fortgeschrieben. Über Budgetanpassungen im laufenden Projekt entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen des Vorstandes sind die Budgetpositionen zu detaillieren und zu begründen.



Der Vorstand hat die Aufgabe, den einzelnen Projektgruppen ein solches Budget zu genehmigen, das es einerseits den Projektgruppen erlaubt, deren Arbeit zielführend fortzusetzen und andererseits die Haushaltslage der gif als Verein berücksichtigt. Nur im Rahmen dieses genehmigten Budgetplans darf der Projektgruppenleiter über das Budget der Projektgruppe verfügen.

Der Projektgruppenleiter hat die Budgethoheit. Bei der Verwendung des Budgets besteht Belegpflicht. Es gilt die gif-Reisekostenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Budgetverwendungen, die die Beauftragung externer Dienstleister und die Vergütung von persönlichem Einsatz von Projektgruppenmitgliedern zum Gegenstand haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Kompetenzgruppen erhalten nur auf Antrag und nach Bewilligung durch den Vorstand ein Budget erhalten.

Bei einer zweckfremden Verwendung von Budgetmitteln gilt Punkt 2.1. Abs. 2.

### 3. Marketing

#### 3.1 Veröffentlichung von Ergebnissen der Projektarbeit

Der Vorstand entscheidet über die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Projektgruppe. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der Projektgruppe dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand entscheidet nicht nur, ob die Ergebnisse veröffentlicht werden, sondern auch über die gif-interne Kategorisierung der Publikation und den Publikationspreis.

Die gif unterscheidet bei ihren Publikationen zwischen der Veröffentlichung von Arbeitspapieren, Empfehlungen und Richtlinien.

**Arbeitspapiere** als erste Veröffentlichungsstufe sind solche Ergebnisse, die existierendes Wissen systematisieren. Sie besitzen Checklistencharakter und stellen somit eine Arbeitshilfe für die Marktteilnehmer dar. Ihre Relevanz ist primär national.

**Empfehlungen** als zweite Veröffentlichungsstufe sind solche Ergebnisse, die existierendes Wissen systematisch weiterentwickeln und dadurch Standards schaffen. Empfehlungen können von Marktteilnehmern angewendet werden, sie besitzen einen mittleren Innovationsgrad. Ihre Relevanz ist national und international.

**Richtlinien** als dritte und letzte Veröffentlichungsstufe sind solche Ergebnisse, die markträgenden Charakter besitzen und somit als Grundlage von Verträgen dienen können. Sie besitzen einen hohen Innovationsgrad und sollten von den Marktteilnehmern angewendet werden. Ihre Relevanz ist international orientiert.

Außerdem legt der Vorstand in Absprache mit der Projektgruppe fest, ob die Publikation eine Green-Paper-Phase zu durchlaufen hat. Die Durchführung einer Green-Paper-Phase kann sich an dem Verfahren gem. 3.2 orientieren.

Die in den Projektgruppen erzielten Ergebnisse werden ausschließlich im Namen der gif veröffentlicht und über die Geschäftsstelle und ggf. über die Kooperationspartner vertrieben.

Die Publikationen werden nach Fertigstellung von der Geschäftsstelle in einem einheitlichen Layout aufbereitet. In den einzelnen Publikationen können die Projektgruppe, dessen Leiter sowie die Mitglieder, die maßgeblich mitgewirkt haben, namentlich erwähnt werden.

Die Aktualität der Publikationen ist regelmäßig durch Mitglieder bzw. im Falle des zwischenzeitlich erfolgten Auflösens der Projektgruppe durch ehemalige Mitglieder der Projektgruppe oder benannte Experten auf Veranlassung der Geschäftsstelle zu prüfen. Der Vorstand kann Publikationen aus dem Vertrieb zurückziehen.



Der genaue Prozess zur Beurteilung und möglichen Veröffentlichung von Publikationen ist in Anlage 3 beschrieben und grafisch dargestellt. Anlage 3 ist Teil dieser Geschäftsordnung.

### **3.2 Green-Paper-Phase (Diskussionspapier)**

Zur Qualitätssicherung von neuen oder überarbeiteten gif-Publikationen kann der Vorstand in Abstimmung mit der Projektgruppe die Durchführung einer Green-Paper-Phase festlegen. Ist zu einer Publikation die Durchführung einer Green-Paper-Phase durch den Vorstand beschlossen worden, dann kann folgendes Verfahren angewendet werden:

Die entsprechende Publikation wird auf der Internetseite der gif ([www.gif-ev.de](http://www.gif-ev.de)) unter der Rubrik „Projektgruppen“ bekannt gegeben.

Zusätzlich zur Bekanntgabe der Green-Paper-Phase auf der Internetseite der gif kann die Bekanntmachung und Einleitung der Green-Paper-Phase auch durch

- den Versand von Pressemitteilungen und/oder
- die Bekanntmachung im gif-Mitgliederkreis und/oder
- zielgruppenspezifische Ansprache von anerkannten Spezialisten/Organisationen erfolgen.

Das Diskussionspapier (Green Paper) kann nach Bekanntgabe von Mitwirkungsinteressierten per E-Mail an [info@gif-ev.de](mailto:info@gif-ev.de) von der gif angefordert werden. Auf die Möglichkeit der Anforderung des Green Papers per E-Mail und auf die E-Mail-Adresse wird auf der Internetseite hingewiesen. Wird das Green Paper von einem Mitwirkungsinteressierten angefordert, verschickt die Geschäftsstelle die Entwurfsdatei an den Besteller. Die Geschäftsstelle nimmt dazu nur die Daten des Bestellers auf, die notwendig sind, um ihn über das weitere Verfahren der Green-Paper-Phase auf dem Laufenden zu halten bzw. Ergebnisse mitzuteilen. Nach dem Abschluss der Green-Paper-Phase werden die eingereichten Vorschläge durch die Projektgruppe ausgewertet. Die aufgenommenen Daten der Besteller werden mit Aufnahme der Endfassung in den Onlineshop gelöscht. Der Besteller wird über die Erhebung der konkreten Daten, ihren Zweck und ihre Löschung aufgeklärt. Vor der Aufnahme der Bestellerdaten muss dieser in die Datenerhebung einwilligen. Die Geschäftsstelle hat den Bestellern die Weiterleitung und Verwendung der Entwurfsfassung ausdrücklich zu untersagen.

Nach Ablauf der Green-Paper-Phase werden alle Besteller des Green Paper von der Geschäftsstelle aufgefordert, ihre Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge mitzuteilen. Die eingereichten Kommentierungen werden von der Geschäftsstelle an die Projektgruppe weitergeleitet. Alle Besteller von Entwurfsfassungen werden informiert, sobald die Endfassungen über den Onlineshop abgerufen werden können.

Standardmäßig beträgt die Dauer der Green-Paper-Phase 4 Wochen. Von dieser Zeitdauer kann aufgrund sachlicher Gründe abgewichen werden. Die Projektgruppe hat sich in diesem Fall mit dem Vorstand über die Dauer der Green-Paper-Phase abzustimmen. Detaillierte individuelle Ausgestaltungen der Green-Paper-Phase können jederzeit ergänzend zwischen Vorstand und Projektgruppe vereinbart werden.

### **3.3 Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen**

Jegliche Öffentlichkeitsarbeit (Artikel, Mitteilungen in Social Media, Angaben gegenüber der Presse etc.) als auch Absprachen mit Sponsoring- und Kooperationspartnern bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Vorstand. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen erfolgt in enger Absprache mit der Geschäftsstelle.

Pressemitteilungen werden ausschließlich im Namen der gif durch die Geschäftsstelle herausgegeben.



**gif**

Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V.  
Society of Property Researchers, Germany

Die inhaltliche Formulierung der Pressemitteilung erfolgt durch die Projektgruppe ggfs. mit Unterstützung der gif-Geschäftsstelle. Die Pressemitteilung ist vorab vom Vorstand zu genehmigen und wird sodann von der gif-Geschäftsstelle an den Presseverteiler gegeben.

Im Einzelfall kann der Presseverteiler mit dem Projektgruppenleiter abgestimmt werden. Dies betrifft in erster Linie Pressemitteilungen zu Themen, die in Kooperation mit anderen Organisationen bearbeitet werden bzw. zu speziellen Fachthemen.

Pressemitteilungen kooperierender Organisationen, die gemeinsame Arbeitsergebnisse oder Tätigkeiten betreffen, sind ebenfalls mit dem Vorstand abzustimmen.

### **3.4 Außenauftritt**

Kompetenz- und Projektgruppenleiter und ihre Stellvertreter haben das Recht, auf Ihre Tätigkeit für die gif hinzuweisen. Dies gilt für Informationsveranstaltungen ebenso wie für Publikationen in entsprechenden Organen. Dies fördert den Bekanntheitsgrad der gif. Der Hinweis auf eine Tätigkeit als Kompetenz- bzw. Projektgruppenleiter für die gif ist keine Ermächtigung zur Stellvertretung der gif.

Die Kompetenz- und Projektgruppenleiter und ihre Stellvertreter stimmen einer Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Adressdaten sowie einer bildlichen Abbildung auf der Homepage der gif zu. Auf der gleichen Website wird ein von den Projektgruppenleitern formulierter Text zur Darstellung der Projektgruppentätigkeit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14.03.2022